

VII 6. 163

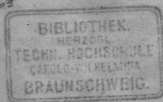
# Statuten

der

## Arbeiter-Kranken- Unterstützungs-Casse

zu

Braunschweig.



---

Braunschweig,

Druck von H. Sievers & Comp.

1850.



### §. 1.

**Zweck** der Casse ist Unterstützung der Interessenten bei eintretender Krankheit.

### §. 2.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks erwachsen aus den Eintrittsgeldern und regelmäßigen monatlichen Beiträgen der Interessenten (§. 4.) sowie aus den von Letzteren etwa nach §. 6 zu zahlenden Strafgeldern.

### §. 3.

Interessenten können alle sich in hiesiger Stadt aufhaltende männliche Arbeiter werden, die zur Zeit ihres Beitritts gesund sind, das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, denen kein unehrenwerthes Betragen nachgewiesen werden kann und gegen deren Eintritt, welcher in den §. 14 erwähnten Versammlungen bekannt gemacht werden muß, sich nicht auf Antrag von 5 Mitgliedern, zwei Drittel der anwesenden Gesellschaftsmitglieder erklären.

### §. 4.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, muß sich verpflichten:

- a) zur Beibringung eines ärztlichen Gesundheitscheins,
- b) zur Zahlung eines Einkaufsgeldes von 4 Ggr.,
- c) zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung eines monatlichen Beitrages.

## §. 5.

Wünscht Jemand der Casse beizutreten, der bereits älter als 45 Jahre ist, so soll er gehalten sein, die seit Anfang seines 46. Lebensjahres fälligen monatlichen Beiträge nachzuzahlen.

## §. 6.

Der monatliche Beitrag beträgt:

a) in erster Classe 3 Ggr.,

b) " zweiter " 2 "

c) " dritter " 1 "

und ist in den ersten 8 Tagen jeden Monats **pränumerando** an den Schatzmeister (§. 12.) zu zahlen.

## §. 7.

Wer den §. 6 erwähnten monatlichen Beitrag innerhalb der ersten 8 Tage des laufenden Monats bei dem Schatzmeister nicht einzahlt, wird in den nächsten darauf folgenden Tagen deshalb angemahnt, leistet er dessen ungeachtet bis zum 15. desselben Monats nicht Zahlung, so soll er noch ein Mal angemahnt werden und hat für seine Saumseligkeit bei jeder Annahmung 6 Pf., als Strafe zu erlegen. Zahlt er trotz wiederholter Annahmung bis zum 20. laufenden Monats nicht, so soll er als ausgetreten betrachtet werden, welches bei der Rechnungsablage (§. 16.) öffentlich bekannt zu machen ist.

Der Mahnende hat eine Bescheinigung über die geschehene Annahmung dem Schatzmeister einzuliefern, welcher Bescheinigung unbedingter Glauben beizulegen ist.

## §. 8.

Jedes austretende Mitglied ist aller Rechte und Ansprüche an der Casse verlustig und hat das mit den Statuten versehene Cassenbuch zurückzugeben.

## §. 9.

Wer die §. 4, resp. §. 5 gedachte Verpflichtung erfüllt und den §. 6 erwähnten monatlichen Beitrag seit zwei Monaten geleistet hat, erhält im Erkrankungsfalle ein wöchentliches Krankengeld:

a) in erster Classe 1 Thlr. 18 Ggr.

b) " zweiter " 1 " 4 "

c) " dritter " — " 14 "

## §. 10.

Wer bereits in einer niedrigeren Classe beigetreten ist und in eine höhere aufgenommen zu werden wünscht, muß auf's Neue einen ärztlichen Gesundheitschein beibringen und zwei Monate den Beitrag der höheren Classe gezahlt haben, ehe er auf das Krankengeld in dieser höheren Classe Anspruch hat.

## §. 11.

Erkrankt ein Interessent, so hat er an dem Tage, von dem an er Unterstützung verlangt, einen von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankenschein beizubringen und solchen während seiner Krankheit jeden Sonnabend erneuern zu lassen, worauf ihm am Sonntage für die Krankheitstage der verfloffenen Woche das §. 9 festgesetzte Krankengeld ausgezahlt wird.

## §. 12.

Wer 12 Monate hindurch ununterbrochen von der Casse unterstützt wurde, kann für die fernere Dauer dieser Krankheit nur noch mit der Hälfte des bisherigen Krankengeldes unterstützt werden.

## §. 13.

Zur Verwaltung dieser Casse werden durch geheime Abstimmung und nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt:

- 1) Ein Vorsteher,
- 2) Ein Stellvertreter desselben,
- 3) Vier Beisitzer.
- 4) Ein Schatzmeister.

Die sub 1—3 aufgeführten Personen werden auf 3 Monate, der Schatzmeister hingegen auf 1 Jahr gewählt.

## §. 14.

Der Vorsteher hat die Anmeldungen der neu eintretenden Mitglieder, sowie deren Gesundheitscheine entgegenzunehmen, die Zahlungs-Anweisungen an den Schatzmeister zu ertheilen und die Krankenscheine in Empfang zu nehmen; bei dessen Behinderung tritt der Stellvertreter in seine Stelle.

Die Beisitzer haben abwechselnd je zwei des Sonntags die Krankengelder von letztverfloßener Woche den Kranken zu überbringen, die Letzteren auch außerdem öfter zu besuchen und sich von deren wirklicher Krankheit zu überzeugen, auch nöthigenfalls das Attest eines anderen

Arztes einzuholen und bei den Versammlungen der Interessenten und der Rechnungsablage das Protocoll zu führen.

Der Schatzmeister hat die Einzahlungen der Interessenten in Empfang zu nehmen, die Casse zu führen und die Krankengelder aus-zuzahlen.

#### §. 15.

Zur Sicherung der Casse leistet der Schatzmeister eine Caution von 100 Thlr., die durch hiesige Leihhaus- oder Landes-Obligationen, oder aber durch Bürgschaft bestellt wird.

Falls die Caution durch Leihhaus-scheine oder sonstige Papiere geleistet wird, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß solche nur mit seiner Einwilligung erhoben werden können.

#### §. 16.

Sollte sich ein die Summe von 50 Thlr. übersteigender Cassen-vorrath herausstellen, so ist der Ueberschuß dieser Summe beim Leih-hause zu belegen.

#### §. 17.

Jeden ersten Sonntag im Monat findet eine Versammlung der Interessenten Statt, worin Abrechnung über Einnahme und Ausgabe des letztvergangenen Monats, gehalten wird, und von den Anwesenden fünf Revisoren gewählt werden, welche die vorgelegte Rechnung prüfen, über etwaige Mängel Aufschluß fordern und auf nächster Rechnungs-ablage darüber Bericht erstatten.

#### §. 18.

Sollte auf dieser Versammlung außer der Rechnungsablage ein Interesse der Gesellschaft verhandelt werden, so muß es nebst der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden.

#### §. 19.

Zur Legitimation der Interessenten erhält ein Jeder derselben bei seinem Eintritte ein Buch mit diesen Statuten versehen, in welchem der monatliche Beitrag quittirt und das ausgezahlte Krankengeld be-merkt wird. Ein solches Buch hat jedoch nur für die darin bezeich-neten Personen Gültigkeit, wenn über den Beitrag des laufenden Monats quittirt und der Stempel dabei gesetzt ist.

## §. 20.

Sollte es sich herausstellen, daß bei dieser Einrichtung ein bedeutender Cassenvorrath entsteht, so soll auf Beschluß der Gesellschaft entweder das Krankengeld erhöht oder an die Hinterbliebenen der verstorbenen Interessenten ein Begräbnißgeld bezahlt werden.

## §. 21.

Sollte aber im Gegentheil sich herausstellen, daß bei außerordentlichen Krankheitsfällen die §. 6 gedachten Einnahmequellen der Casse nicht hinreichen, um die §. 9 erwähnten Krankengelder zu bestreiten, so soll es von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängen, ob die Beiträge erhöht oder die Unterstützung herabgesetzt werden soll.

## §. 22.

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur in einer Versammlung der Interessenten beschlossen werden, die 8 Tage vorher zwei Mal durch die hiesigen Anzeigen zusammenberufen ist, und ist in die Bücher der Interessenten vom Vorsteher nachzutragen.

## §. 23.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle des §. 22 ist eine Mehrheit von zwei Drittel nothwendig. Bei allen Abstimmungen werden die Abwesenden durch die Mehrheit der Anwesenden gebunden.

---



Faint, illegible text lines, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a document.



